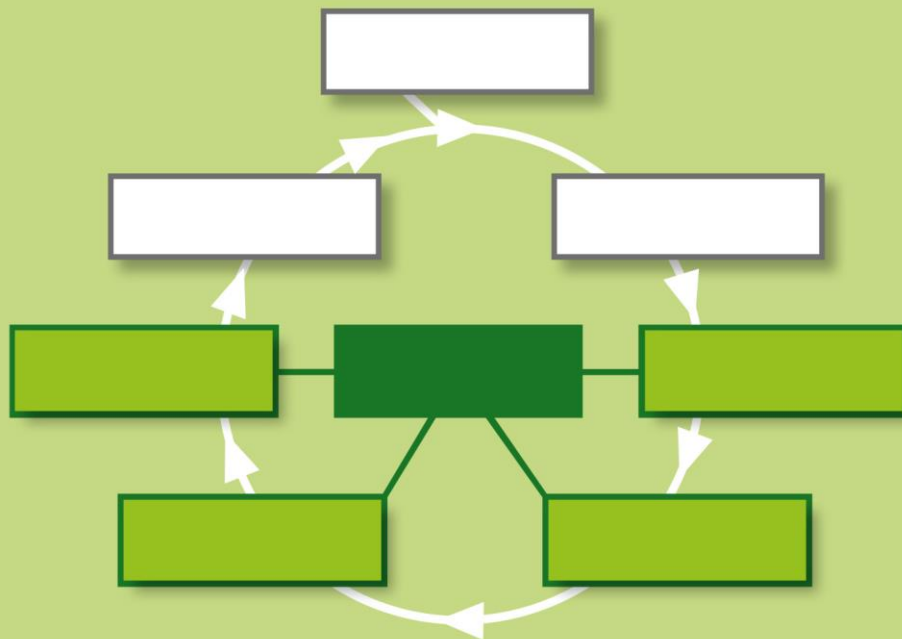




LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

L A S I

Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung



Impressum: LASI-Veröffentlichung 59

Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Sämtliche Abbildungen sind Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen

Herausgeber: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

LASI-Vorsitzender: Dr. Volker Kregel
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

Verantwortlich Elke Lins
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Dr. Bernhard Brückner
Ministerium für Soziales und Integration
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden

Redaktion

1. überarbeitete Auflage: Iris Eberth
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des
Landes Brandenburg
Potsdam

Regina Kanou
Bezirksregierung Köln
Köln

Andrea Krönung
Ministerium für Soziales und Integration
Wiesbaden

Christiane Riehl - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Günter Tschech
Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt
Coburg

Gertrud Vogel, Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Ver-
braucherschutz, Freie Hansestadt Bremen

Herausgabedatum: Mai 2014, 1. überarbeitete Auflage: Januar 2017

ISBN: 978-3-936 415-87-2

LASI-Veröffentlichungen stehen im Internet zum Download bereit unter: www.lasi-info.com

Vorwort

Eine gute betriebliche Arbeitsschutzorganisation umfasst insbesondere, dass der Betrieb den Prozess der Gefährdungsbeurteilung systematisch organisiert hat und die einzelnen Prozessschritte sorgfältig, fachlich fundiert und pragmatisch umgesetzt werden. Nur so werden alle Gefährdungen erkannt und Maßnahmen zu deren Minimierung eingeleitet.

Die GDA-Leitlinie „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ und die LASI-Veröffentlichung 54 „Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle“ enthalten aus diesem Grund das Element 5 „Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung“ und messen ihm bei der Gesamtbewertung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation eine hohe Bedeutung zu. Die GDA-Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ beschreibt für die Unfallversicherungsträger und die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder ein gemeinsames Grundverständnis bei der Überwachung und Beratung der Betriebe. Darauf setzt die vorliegende LASI-Veröffentlichung 59 auf und konkretisiert die GDA-Leitlinie, ohne deren inhaltlichen Rahmen zu überschreiten.

Diese LV wurde 2014 so gestaltet, dass sie in sich schlüssig ist und alle Informationen enthält, die auch in der GDA-Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ beschrieben sind. So enthalten die Anhänge 1 und 2 Begriffsdefinitionen und die Übersicht der Gefährdungsfaktoren aus der GDA-Leitlinie. Alle anderen Anhänge konkretisieren die GDA-Leitlinie und geben mit praktischen Beispielen sowie Zusammenstellungen den staatlichen Arbeitsschutzbehörden eine Hilfestellung bei der Überwachung und Beratung der Betriebe.

Mit der vorliegenden zweiten Auflage erfolgt eine Anpassung an die geänderten GDA-Leitlinien, den Rechtsvorschriften und an aktuelle Erfahrungen.

Hamburg / Wiesbaden 2016



Dr. Volker Kregel

Vorsitzender des Länderausschusses für
Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik



Dr. Bernhard Brückner

Leiter der LASI AG 1 „Betriebliche Arbeits-
schutzorganisation“

Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung

Inhalt

HANDLUNGSANLEITUNG ZUR ÜBERPRÜFUNG DER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG	6
1. EINLEITUNG.....	6
2. ZIELE DER HANDLUNGSANLEITUNG	6
3. DIE ÜBERPRÜFUNG DER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG DURCH DIE AUSICHTSBEAMTINNEN UND -BEAMTEN	7
3.1 VORGEHEN	8
3.1.1 VORINFORMATION.....	8
3.1.2 STRUKTURIERTES GESPRÄCH IM BETRIEB	9
3.1.3 ÜBERPRÜFUNG DER DOKUMENTATION ZUR GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG.....	10
3.1.4 VOR-ORT-ÜBERPRÜFUNG – ABGLEICH DER TATSÄCHLICHEN VERHÄLTNISSE, STICHPROBE (AUSWAHL VON ARBEITSPLÄTZEN).....	10
3.2 GESAMTBEWERTUNG/ERGEBNIS	11
3.3 ABSCHLUSSGESPRÄCH / BERATUNG DES ARBEITGEBERS / VERWALTUNGSHANDELN	12
3.3.1 VERWALTUNGSHANDELN BEI DEM ERGEBNIS: „DIE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG WURDE NICHT DURCHGEFÜHRT“	13
3.3.2 VERWALTUNGSHANDELN BEI DEM ERGEBNIS: „DIE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG WURDE NICHT ANGEMESSEN DURCHGEFÜHRT“	14
3.3.3 VERWALTUNGSHANDELN BEI DEM ERGEBNIS: „DIE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG WURDE ANGEMESSEN DURCHGEFÜHRT“	14
3.4 DOKUMENTATION DER ÜBERPRÜFUNG	14
4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	15
ANHANG	
ANHANG 1: BEGRIFFE.....	16
ANHANG 2: ÜBERSICHT DER GEFÄHRDUNGSFAKTOREN	18
ANHANG 3: PROZESSSCHRITTE DER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG	21

ANHANG 4: PRAKTISCHES BEISPIEL FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG IN EINEM GROßBETRIEB	27
ANHANG 5: DETAILS ZUR DOKUMENTATION EINER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG	29
ANHANG 6: BEWERTUNGSKRITERIEN	35
ANHANG 7: PRAKTISCHE BEISPIELE FÜR DIE BEWERTUNG	40
ANHANG 8: ANFORDERUNGEN AN DIE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG IM ÜBERBLICK.....	46

Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung

1. Einleitung

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen – die sogenannte Gefährdungsbeurteilung – gehört neben dem Aufbau einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation zu den Grundlagen eines erfolgreichen Arbeitsschutzes im Betrieb. Sie ist für den Arbeitgeber eines der wichtigsten Instrumente, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit sicherzustellen und zu verbessern. Daher kommt der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb durch die staatliche Arbeitsschutzverwaltung eine besondere Bedeutung zu.

Der LASI hält es für notwendig, für die Anwendung der GDA-Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ durch die Aufsichtsdienste der Länder den Umfang (Stichprobe) und die Bewertung der Ergebnisse der Überprüfung näher zu beschreiben. Gleichzeitig sollen unbestimmte Begriffe der GDA-Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ konkretisiert und die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung mit praktischen Beispielen unteretzt werden.

Ähnlich wie bei der LV 54 „Grundsätze der betrieblichen Systemkontrolle“ wird hiermit ein einheitliches länderübergreifendes Umsetzungskonzept zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung geschaffen.

2. Ziele der Handlungsanleitung

Ziel der Handlungsanleitung ist eine einheitliche Durchführung der Überprüfung der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung in den Ländern.

Die Handlungsanleitung schafft ein gemeinsames Grundverständnis der Länder hinsichtlich der Überprüfung und Bewertung der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung und konkretisiert die GDA-Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“. In der vorliegenden Handlungsanleitung werden Hinweise für die Prüfung der praktischen Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung durch die Betriebe (siehe auch Anhang 4) aufgegriffen.

Im Rahmen der Systemkontrolle (LV 54 „Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle“) wird von der Arbeitsschutzbehörde die „Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung“ überprüft. Dabei werden insbesondere die für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Regelungen und Maßnahmen bewertet. Alle weiteren Aspekte der Überprüfung der Organisation des Arbeitsschutzes werden in dieser Handlungsanleitung nicht aufgegriffen.

3. Die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung durch die Aufsichts-beamtinnen und -beamten

Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der Arbeitsschutzbehörden der Länder haben die Aufgabe, die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen auf Basis der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und durchzusetzen. Den staatlichen Arbeitsschutzbehörden obliegt die Sicherstellung der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften zu Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit. Hierzu gehört insbesondere die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung als Basis des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung durch die Aufsichtsbeamtin/den Aufsichtsbeamten erfolgt in der Regel bei jeder Betriebsbesichtigung – unabhängig vom eigentlichen Anlass (eigeninitiiert, anlassbezogen, projektbezogen).

Mögliche Ausnahmen von diesem Grundsatz können sein:

- laufende Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren,
- gezielte Beratungsanfragen zu spezifischen Themen (zum Beispiel Planung Hochregallager),
- Überwachungsmaßnahmen, bei denen der Fokus nicht auf Fragen des betrieblichen Arbeitsschutzes liegt, sondern auf Verbraucherschutzthemen (zum Beispiel ProdSG/Marktüberwachung).

Die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung findet in verschiedenen Teilschritten statt. Eine Reihenfolge der einzelnen Schritte wird hier nicht festgelegt, da dies abhängig von der Situation im Betrieb und dem Anlass der Überprüfung der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung (eigeninitiiert, anlassbezogen, im Rahmen eines Projektes) ist.

Die im Folgenden sowie in den Anhängen beschriebenen Prüfkriterien bzw. zu berücksichtigenden Punkte sind stichprobenartig und im Sinne einer Plausibilitätsprüfung anzuwenden bzw. zu handhaben.

Bei der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung achten die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten darauf, dass die im Anhang 2 aufgeführten Gefährdungsfaktoren und die im Anhang 3 näher beschriebenen Prozessschritte im Betrieb berücksichtigt wurden.

Zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung dienen folgende **Kriterien**:

- alle Arbeitsplätze/Tätigkeiten im Betrieb sind festgelegt bzw. erfasst,
- besondere Personengruppen sind berücksichtigt,
- Tätigkeiten und Arbeitsabläufe wie zum Beispiel Wartung, Instandhaltung und Reparatur sind beurteilt,
- sicherheitsrelevante - einschließlich der ergonomischen - Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe sind beurteilt,
- auftretende Gefährdungen sind zutreffend ermittelt und beurteilt,
- Schutzmaßnahmen sind festgelegt,

- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen sind benannt,
- Fristen für die Umsetzung sind festgelegt,
- die festgelegten Schutzmaßnahmen entsprechen dem Stand der Technik,
- die Auswahl der Schutzmaßnahmen entspricht der Rangfolge nach dem § 4 des Arbeitsschutzgesetzes,
- die Maßnahmen sind umgesetzt,
- die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ist geprüft und die Gefährdungen sind beseitigt bzw. minimiert,
- die Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung ist geregelt.

Weitere inhaltliche Beschreibungen zu den hier aufgeführten Kriterien sind im Anhang 6 aufgeführt.

3.1 Vorgehen

Für die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung durch die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten wird die im Folgenden beschriebene Vorgehensweise empfohlen:

Die systematische Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung erfolgt mit Hilfe stichprobenartiger Prüfungen, um sicher zu stellen, dass

- Gefährdungen im Betrieb erkannt und mit wirksamen Maßnahmen beseitigt werden und
- die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten sicherheits- und gesundheitsgerecht sind und bleiben.

Die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb stellt somit i.d.R. eine Teilbesichtigung dar. Sie erstreckt sich insofern nicht auf den gesamten Betrieb und auch nicht auf alle Aspekte des Arbeitsschutzes, sondern auf die ausgewählte(n) Stichprobe(n).

Dabei wird überprüft, ob die Gefährdungsbeurteilung der betrieblichen Situation angemessen durchgeführt und dokumentiert wurde. Die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten lassen sich in diesem Zusammenhang Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung vorlegen und überprüfen stichprobenartig die Umsetzung der einzelnen Prozessschritte (siehe Anhang 3) und Ergebnisse an den entsprechenden Arbeitsplätzen durch eine Complianceprüfung (Begriffe siehe Anhang 1).

3.1.1 Vorinformation

Die Vorinformation erfolgt in der Regel anhand der Betriebsakte bzw. anhand des Dateninformationssystems (z. B. IFAS).

Daraus können Hinweise entnommen werden, welche Schwerpunkte zur Bewertung der Gefährdungsbeurteilung näher betrachten werden sollen, z. B. besondere Arbeitsverfahren oder

-plätze (beispielsweise Galvanik, überwachungsbedürftige Anlagen, explosionsgefährdete Bereiche), besondere Personengruppen (zum Beispiel Meldungen werdender Mütter, erlassene Beschäftigungsverbote, Ausnahmen zu Arbeitszeitregelungen, Ausbildungswerkstatt).

Bei Unfalluntersuchungen ist ein Ansatzpunkt die mögliche Unfallursache (zum Beispiel Maschine, Verfahren, Arbeitsstätte, Arbeitszeit).

Weitere Hinweise können auch über den Internetauftritt ermittelt werden. Dies empfiehlt sich insbesondere bei unbekannten Betrieben.

Praxisbeispiele:

- Betrieb bietet Galvanikarbeiten an (Gefahrstoffproblematik).
- Betrieb verkauft weltweit Maschinen mit Aufstellung vor Ort (regelmäßige Montagenstellen und Gefährdungen durch nichtstationäre Arbeitsplätze), dazu kann auch eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach der ArbMedVV für Auslandseinsätze mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen gehören.
- Betrieb repariert Messgeräte, die vorher in Abwasserkanälen eingesetzt waren (Biostoffproblematik - Infektionsgefährdung).

3.1.2 Strukturiertes Gespräch im Betrieb

Zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung ist ein Gespräch mit dem Arbeitgeber und/oder einer verantwortlichen Führungskraft erforderlich. Gegebenenfalls sind weitere Funktionsträger (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt oder sonstige Beauftragte) hinzuzuziehen. Dieses Gespräch kann durch die Befragung einzelner Mitarbeiter im Rahmen der Complianceprüfung ergänzt werden. Hierbei ist zu beachten, dass Befragungen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Arbeitgebers durchgeführt werden dürfen.

Die Aufsichtsbeamtin/der Aufsichtsbeamte ist verpflichtet, den Betriebsrat/Personalrat bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutzgesetz oder der Unfallverhütung stehenden Betriebsbesichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen (§ 89 BetrVG/Regelungen zur Personalvertretung der Länder).

Ein Gespräch nur mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. der/dem Betriebsärztin/ Betriebsarzt ist nicht ausreichend, da sie lediglich beratende Funktionen haben und nicht Normadressat des Arbeitsschutzes sind.

In dem Gespräch soll nachvollzogen werden, wie der Prozess der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang sollen auch die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Schritte geklärt werden (vgl. Systemkontrolle). Die Verwendung von Gesprächsleitfäden oder sonstigen Befragungsinstrumenten kann die Durchführung der Befragung erleichtern und dazu beitragen, dass die Informationen vollständig erhoben werden.

3.1.3 Überprüfung der Dokumentation zur Gefährdungsbeurteilung

Wird eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung vorgelegt, ist diese stichprobenartig zu prüfen. Das sollte im Betrieb durchgeführt werden, kann aber in Abhängigkeit von den äußeren Umständen (fehlender betrieblicher Ansprechpartner, Umfang der Gefährdungsbeurteilung usw.) auch im Vorfeld oder im Nachgang erfolgen.

Zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung können zusätzlich auch Unterlagen wie Prüfprotokolle, Wartungsverträge, Unterweisungsprotokolle etc. zählen.

Fragen, die sich bei der Überprüfung der Dokumentation ergeben, werden im Gespräch geklärt.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze/Tätigkeiten soll erkennbar werden, ob die vorgelegten Dokumente übersichtlich und nachvollziehbar sind, insbesondere im Hinblick auf den vorgesehenen Abgleich mit den konkreten Arbeitsbedingungen.

Zur Beurteilung der Dokumentation dienen die folgenden **Kriterien**:

- Dokumente zur Gefährdungsbeurteilung liegen vor,
- die Dokumentation lässt erkennen, dass Gefährdungen beurteilt und die zu treffenden Maßnahmen mit Zuständigkeiten und Fristen versehen wurden (Hinweis: Der Prozessschritt „Ermitteln der Gefährdungen“ (vgl. Anhang 3 und Anhang 5) muss nicht zwingend dokumentiert werden),
- die Dokumentation entspricht der betrieblichen Realität,
- die Dokumentation ist aussagefähig, plausibel und aktuell.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung wird außer im Arbeitsschutzgesetz noch in speziellen Rechtsnormen gefordert (siehe Anhang 5). Die dort enthaltenen weitergehenden Anforderungen an die Dokumentation sind bei der Überprüfung zu berücksichtigen.

3.1.4 Vor-Ort-Überprüfung – Abgleich der tatsächlichen Verhältnisse, Stichprobe (Auswahl von Arbeitsplätzen)

Die Überprüfung der Situation vor Ort erfolgt im Zuge einer Teilbetriebsbesichtigung.

Ziel dieser Besichtigung ist es, repräsentative Kenntnisse von den betrieblichen Arbeitschutzverhältnissen und der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb zu erlangen.

Die Stichprobe (Auswahl der Arbeitsplätze/Tätigkeiten) bei der Betriebsbesichtigung ist so auszuwählen, dass sie Aufschluss darüber gibt, ob die Gefährdungsbeurteilung der betrieblichen Situation entsprechend angemessen durchgeführt und dokumentiert wurde (Soll-Ist-Vergleich). Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten wählen die Stichprobe selbst und legen Umfang und Tiefe der Vor-Ort-Überprüfung fest.

Es werden mindestens zwei unterschiedliche Arbeitsplätze/Tätigkeiten besichtigt. Die Stichprobe sollte so gewählt sein, dass sie möglichst einen Rückschluss auf die Gesamtheit der

betrieblichen Verhältnisse zulässt, weil diese (Arbeitsplatz/Tätigkeit) schwerpunktmäßig vorkommen (zum Beispiel Werkstattarbeitsplätze in metallverarbeitenden Betrieben, Pflegestationen in Altenheimen, Lagerarbeitsplätze in Speditionen oder Büroarbeitsplätze in Verwaltungen). Bei der Stichprobe ist zu berücksichtigen, dass von Tätigkeiten, die nicht dem Regelbetrieb entsprechen, besondere Gefahren ausgehen können (Instandhaltung, Fremdfirmen etc.).

Durch die Überprüfung der ausgewählten Arbeitsplätze/Tätigkeiten soll erkennbar werden, ob:

- die Gefährdungssituation an den Arbeitsplätzen/Tätigkeiten zutreffend erfasst wurde und die dort auftretenden Gefährdungen ermittelt und zutreffend beurteilt wurden (Soll-Ist-Abgleich) und
- die festgelegten Schutzmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen sowie wirksam sind (Auswahl der Schutzmaßnahmen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz).

Die Auswahl der Arbeitsplätze und Tätigkeiten (Stichprobe) kann im Rahmen von anlassbezogenen Besichtigungen von der oben beschriebenen Vorgehensweise abweichen.

3.2 Gesamtbewertung / Ergebnis

Auf der Grundlage der Überprüfung der Gefährdungssituation an ausgewählten Arbeitsplätzen/Tätigkeiten (Stichprobe), der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, der Informationen des Betriebes und des Prozesses der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung wird bewertet, ob die betriebliche Gefährdungsbeurteilung angemessen durchgeführt wurde.

Die abschließende Bewertung liegt grundsätzlich im Ermessen der Aufsichtsbeamtin/des Aufsichtsbeamten. Entscheidend dabei ist das gewonnene Gesamtbild.

Die Überprüfung der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung kann zu folgenden Ergebnissen führen:

Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht angemessen durchgeführt.

Die Gefährdungsbeurteilung wurde angemessen durchgeführt.

Eine Gefährdungsbeurteilung wurde angemessen durchgeführt, wenn:

- die betriebliche Gefährdungsbeurteilung im Wesentlichen durchgeführt und Gefährdungen zutreffend bewertet wurden,
- die Maßnahmen des Arbeitgebers ausreichend und geeignet sind,
- die Wirksamkeitskontrollen durchgeführt werden,
- die Beurteilung aktuell ist und
- die Dokumentation in Form und Inhalt angemessen vorliegt.

Sobald eines oder mehrere dieser Kriterien nicht erfüllt ist/sind, ist die Gefährdungsbeurteilung als nicht angemessen durchgeführt zu bewerten. Wenn keines der Kriterien erfüllt ist, gilt die Gefährdungsbeurteilung als nicht durchgeführt (s. Anhang 7 Praktische Beispiele für die Bewertung).

3.3 Abschlussgespräch / Beratung des Arbeitgebers / Verwaltungshandeln

Abschlussgespräch

Das Ergebnis der Überprüfung – unabhängig davon, ob Beanstandungen vorliegen oder nicht – ist immer mit dem Arbeitgeber bzw. seinem Vertreter und, wenn vorhanden, der Beschäftigtenvertretung in einem Abschlussgespräch zu besprechen. Im Rahmen dieses Gespräches ist der Arbeitgeber hinsichtlich der systematischen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu motivieren. Hierbei soll auch eine Beratung des Arbeitgebers zur rechtskonformen Umsetzung seiner Pflichten erfolgen, die Defizite sollen dargestellt und die sich daraus ergebenden Anforderungen sowie das weitere Vorgehen erläutert werden.

Beratung

Beratung ist die Erläuterung der Pflichten der Arbeitgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit. Eine Beratung erfolgt nur zur rechtskonformen Umsetzung von rechtlichen Vorgaben. Eine solche Beratung umfasst keine wissenschaftliche oder technische Fachberatung sowie keine juristische Beratung. Es werden grundsätzlich keine detaillierten Lösungsvorschläge unterbreitet, sondern lediglich Wege aufgezeigt, wie ein Problem der Lösung zugeführt werden kann.

Bei der Beratung sollte auch auf

- die Gefährdungsbeurteilung als kontinuierlicher Prozess,
- die organisatorischen Aspekte (vgl. Element 5 der LV 54 „Grundsätze der betrieblichen Systemkontrolle“) und
- die Gewährleistung der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

eingegangen werden.

Für nicht stationäre Arbeitsplätze ist dem Arbeitgeber anzuraten, sowohl die Dokumentation der grundlegenden Gefährdungsbeurteilung als auch die Dokumentation der die örtlichen Bedingungen berücksichtigenden ergänzenden Gefährdungsbeurteilung vor Ort, zum Beispiel auf der Baustelle, vorzuhalten.

Verwaltungshandeln

Werden bei der Überwachung durch die Aufsichtsbeamtinnen bzw. -beamten Arbeitsschutzmängel festgestellt, so haben sie mit allen ihnen verfügbaren Mitteln auf eine Abstellung dieser Arbeitsschutzmängel hinzuwirken. Auf jeden festgestellten Mangel ist angemessen zu reagieren, dabei ist das gesamte Spektrum der Maßnahmen, die der Aufsicht zur Verfügung stehen zu nutzen.

Die Fristsetzung zur Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen durch den Arbeitgeber richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles. Die Frist sollte möglichst kurz bemessen sein, muss aber ausreichend Zeit für die Umsetzung der Maßnahme durch den Ar-

beitgeber bieten. Bei der Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ist auch die Kooperationsbereitschaft des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

Die aufgegebenen Maßnahmen und Aktivitäten werden so lange weiterverfolgt, bis die jeweilige Zielsetzung erreicht ist.

3.3.1 Verwaltungshandeln bei dem Ergebnis: „Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht durchgeführt“

Wurde die Gefährdungsbeurteilung nicht durchgeführt, wird der Arbeitgeber zu seinen Pflichten und zu den Möglichkeiten der Hilfestellung aufgeklärt.

Ist erkennbar, dass der Arbeitgeber auf Grund fehlender Kenntnisse nicht in der Lage ist, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, so werden ihm Möglichkeiten zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung aufgezeigt.

Dies sind zum Beispiel:

- die Beratung vor Ort durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder/und den Betriebsarzt,
- die Nutzung von Medien (zum Beispiel Leitfäden der Länder, Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger),
- die Beratung durch externe Dienstleister oder Berufsverbände.

Wird deutlich, dass der Arbeitgeber keine Veranlassung sieht, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, so wird ihm zunächst im Rahmen eines Motivationsgespräches der Nutzen der Gefährdungsbeurteilung (zum Beispiel Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen) erläutert. Darüber hinaus wird er auf seine gesetzlichen Pflichten hingewiesen. Sieht der Arbeitgeber weiterhin keine Veranlassung, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, so erfolgt ggf. eine Anordnung.

Erkennt die Aufsichtsbeamtin/der Aufsichtsbeamte zudem Gefährdungen, gegen die keine ausreichenden Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen wurden, ist der Arbeitgeber grundsätzlich schriftlich aufzufordern, hierfür die Gefährdungsbeurteilung in einer angemessenen Frist durchzuführen und die Dokumentation vorzuhalten. Davon unberührt bleiben Maßnahmen, die unverzüglich bei unmittelbar drohender Gefahr einzuleiten sind.

Die Mitarbeitervertretung erhält eine Kopie des Besichtigungsschreibens.

Eine Nachverfolgung ggf. mit Anordnung wird durchgeführt.

Neben den Mitteln des Verwaltungsverfahrens ist zu prüfen, ob eine „rechtswidrige und vorwerfbare Handlung“ (Ordnungswidrigkeit), die den Tatbestand eines Verstoßes gegen ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung verwirklicht, vorliegt. In fast allen Rechtssätzen zum Arbeitsschutzgesetz ist mittlerweile der Tatbestand, dass die Gefährdungsbeurteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht nach den vorgegebenen Voraussetzungen durchgeführt wurde, mit einer Bußgeldbewehrung versehen worden (siehe Anhang 8). Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens sollte bei einem schwerwiegenden Mangel

grundsätzlich in Betracht gezogen werden. Hierdurch werden die Verstöße in der Vergangenheit geahndet und zukünftigen Zuwiderhandlungen des Arbeitgebers entgegengewirkt.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbeamtin bzw. des Aufsichtsbeamten (vgl. Opportunitätsprinzip, § 47 OWiG).

3.3.2 Verwaltungshandeln bei dem Ergebnis: „Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht angemessen durchgeführt“

Der Arbeitgeber wird in der Regel schriftlich aufgefordert, die Gefährdungsbeurteilung in einer angemessenen Frist nachzubessern. Die Mitarbeitervertretung erhält eine Kopie des Besichtigungsschreibens. Ggf. wird eine Nachverfolgung bzw. Anordnung durchgeführt.

Erkennt die Aufsichtsbeamtin/der Aufsichtsbeamte zudem Gefährdungen, gegen die keine ausreichenden Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen wurden, ist der Arbeitgeber grundsätzlich schriftlich aufzufordern, hierfür die Gefährdungsbeurteilung in einer angemessenen Frist durchzuführen und die Dokumentation vorzuhalten. Davon unberührt bleiben Maßnahmen, die unverzüglich bei unmittelbar drohender Gefahr einzuleiten sind.

Die Mitarbeitervertretung erhält eine Kopie des Besichtigungsschreibens.

Eine Nachverfolgung ggf. mit Anordnung wird durchgeführt.

Ebenfalls ist durch die Aufsichtsbeamtin/den Aufsichtsbeamten zu prüfen, ob ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten ist.

3.3.3 Verwaltungshandeln bei dem Ergebnis: „Die Gefährdungsbeurteilung wurde angemessen durchgeführt“

Wurden bei der Stichprobenprüfung nur kleine Mängel festgestellt, ist eine mündliche Beratung ausreichend. Der Arbeitgeber wird im Abschlussgespräch aufgefordert, die Mängel abzustellen.

3.4 Dokumentation der Überprüfung

Das Ergebnis der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und der Betriebsakte beizufügen. Die Dokumentation umfasst:

- die Teilnehmer/Gesprächspartner bei der Überprüfung,
- die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung,
- den Umfang der Stichprobe (zum Beispiel bei der Dokumentenprüfung),
- die Feststellungen aus der Vor-Ort-Situation (Complianceprüfung),
- die eventuell vorgefundene Arbeitsschutzdefizite und die daraus resultierenden Maßnahmen sowie
- das Verwaltungshandeln.

4. Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
- Lastenhandhabungsverordnung
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- DGUV Vorschrift 1 (ehemals BGV A1/GUV-V A1)
- DGUV Vorschrift 2
- Broschüren und Merkblätter der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
- Regelwerk zu den Arbeitsschutzverordnungen
- u. a.

Anhang

Anhang 1: Begriffe

Gefährdung

(aus GDA Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ mit Stand Dezember 2015)

Gefährdung bezeichnet die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit.

Gefährdungsfaktoren sind in Anhang 2 beispielhaft aufgeführt.

Gefährdungsbeurteilung

(aus GDA Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ mit Stand Dezember 2015)

Die Gefährdungsbeurteilung ist die systematische Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen der Beschäftigten mit dem Ziel, die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen.

Sie betrachtet alle voraussehbaren Tätigkeiten und Arbeitsabläufe im Betrieb. Dazu gehören auch z. B. Wartung, Instandhaltung oder Reparatur.

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

(aus GDA Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ mit Stand Dezember 2015)

Die Dokumentation nach § 6 Arbeitsschutzgesetz erfordert keine bestimmte Art von Unterlagen. Es kann sich um Unterlagen in Papierform oder aber auch in Form elektronisch gespeicherter Dateien handeln. Aus der Dokumentation muss aber erkennbar sein, dass die Gefährdungsbeurteilung effektiv durchgeführt wurde. Die Unterlagen müssen daher Angaben zu dem Ergebnis der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung, zur Festlegung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie zu den Ergebnissen der Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen enthalten.

Mindestens sollten sie enthalten:

- Beurteilung der Gefährdungen
- Festlegung konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen einschl. Terminen und Verantwortlichen
- Durchführung der Maßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit
- Datum der Erstellung/Aktualisierung

Spezielle Anforderungen in Arbeitsschutzvorschriften sind zu

beachten.

Besondere Personengruppen

(aus GDA Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ mit Stand Dezember 2015)

Besondere Personengruppen sind z. B. Jugendliche, werdende oder stillende Mütter, Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse, Menschen mit Behinderungen, Leiharbeitnehmer, Praktikanten, Berufsanfänger.

*Complianceprüfung
(aus LV 54 „Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle“ mit Stand März 2011)*

Complianceprüfung ist die systematisierte und dokumentierte Prüfung, um festzustellen, ob die ordnungsrechtlichen und die von einer Organisation selbst vorgegebenen Verpflichtungen eingehalten werden. Sie zielt somit auf die Einhaltung der materiellen Arbeitsschutzvorschriften ab und entspricht somit der Regelkonformitätsprüfung.

Anhang 2: Übersicht der Gefährdungsfaktoren

- | | |
|---|---|
| 1. <i>Mechanische Gefährdungen</i> | 1.1 ungeschützt bewegte Maschinenteile
1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen
1.3 bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel
1.4 unkontrolliert bewegte Teile
1.5 Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken
1.6 Absturz
1.7 ... ¹ |
| 2. <i>Elektrische Gefährdungen</i> | 2.1 elektrischer Schlag
2.2 Lichtbögen
2.3 elektrostatische Aufladungen
2.4 ... ¹ |
| 3. <i>Gefahrstoffe</i> | 3.1 Hautkontakt mit Gefahrstoffen (Feststoffe, Flüssigkeiten, Feuchtarbeit)
3.2 Einatmen von Gefahrstoffen (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube einschl. Rauche)
3.3 Verschlucken von Gefahrstoffen
3.4 physikal.-chemische Gefährdungen (z. B. Brand- und Explosionsgefährdungen, unkontrollierte chemische Reaktionen)
3.5 ... ¹ |
| 4. <i>Biologische Arbeitsstoffe</i> | 4.1 Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Pilze)
4.2 sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen
4.3 ... ¹ |
| 5. <i>Brand- und Explosionsgefährdungen</i> | 5.1 brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase
5.2 explosionsfähige Atmosphäre
5.3 Explosivstoffe
5.4 ... ¹ |
| 6. <i>Thermische Gefährdungen</i> | 6.1 heiße Medien/Oberflächen
6.2 kalte Medien/Oberflächen
6.3 ... ¹ |

7. *Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen*

- 7.1 Lärm
- 7.2 Ultraschall, Infraschall
- 7.3 Ganzkörpervibrationen
- 7.4 Hand-Arm-Vibrationen
- 7.5 optische Strahlung (z. B. infrarote Strahlung (IR), ultraviolette Strahlung (UV), Laserstrahlung)
- 7.6 ionisierende Strahlung (z. B. Röntgenstrahlen, Gammastrahlung, Teilchenstrahlung [Alpha-, Beta- und Neutronenstrahlung])
- 7.7 elektromagnetische Felder
- 7.8 Unter- oder Überdruck
- 7.9 ...¹

8. *Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen*

- 8.1 Klima (z. B. Hitze, Kälte, unzureichende Lüftung)
- 8.2 Beleuchtung, Licht
- 8.3 Erstickten (z. B. durch sauerstoffreduzierte Atmosphäre), Ertrinken
- 8.4 unzureichende Flucht- und Verkehrswege, unzureichende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- 8.5 unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, ungünstige Anordnung des Arbeitsplatzes, unzureichende Pausen-, Sanitärräume
- 8.6 ...¹

9. *Physische Belastung/Arbeits-schwere*

- 9.1 schwere dynamische Arbeit (z. B. manuelle Handhabung von Lasten)
- 9.2 einseitige dynamische Arbeit, Körperbewegung (z. B. häufig wiederholte Bewegungen)
- 9.3 Haltungsarbeit (Zwangshaltung), Haltearbeit
- 9.4 Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit
- 9.5 ...¹

10. *Psychische Faktoren*

- 10.1 ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe (z. B. überwiegende Routineaufgaben, Über-/Unterforderung)
- 10.2 ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation (z. B. Arbeiten unter hohem Zeitdruck, wechselnde und/oder lange Arbeitszeiten, häufige Nachtarbeit, kein durchdachter Arbeitsablauf)
- 10.3 ungenügend gestaltete soziale Bedingungen (z. B. fehlende soziale Kontakte, ungünstiges Führungsverhalten, Konflikte)

10.4 ungenügend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen (z. B. Lärm, Klima, räumliche Enge, unzureichende Wahrnehmung von Signalen und Prozessmerkmalen, unzureichende Softwaregestaltung)

10.5 ...¹

11. Sonstige Gefährdungen

11.1 durch Menschen (z. B. Überfall)

11.2 durch Tiere (z. B. gebissen werden)

11.3 durch Pflanzen und pflanzliche Produkte (z. B. sensibilisierende und toxische Wirkungen)

11.4 ...¹

¹ Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Anhang 3: Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung

Für die Durchführung des Prozesses der Gefährdungsbeurteilung liegen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben vor. Es existiert jedoch eine Vielzahl von gesetzlichen Einzelregelungen, durch die der Arbeitgeber verpflichtet wird, im Rahmen einer dynamischen und präventiven Vorgehensweise einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit anzustreben.

Die praktischen Erfahrungen der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder haben verdeutlicht, dass die Beurteilung der Arbeitsbedingungen am wirkungsvollsten durch den im Folgenden beschriebenen systematischen Prozess der Gefährdungsbeurteilung erfolgt. Den Arbeitgebern sollte die Einführung dieses Prozesses nachdrücklich empfohlen werden.

Die sieben Prozessschritte:

1. Vorbereiten: Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
2. Ermitteln der Gefährdungen
3. Beurteilen der Gefährdungen
4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen (Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 ArbSchG beachten)
5. Durchführen der Maßnahmen
6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung (zum Beispiel bei Unfällen, Beinaheunfällen, Änderungen in Abläufen, etc.)



Abb. 1: Prozess der Gefährdungsbeurteilung

Die einzelnen Prozessschritte gestalten sich inhaltlich wie folgt:

1. Vorbereiten: Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Hierfür sollte er u. a. festlegen,

- welche Arbeitsbereiche es in seinem Betrieb gibt,
- wer dort neben ihm die Verantwortung für den Arbeitsschutz trägt (z. B. durch Delegation bestimmter Aufgaben) und ihn bei der Durchführung von Vorschriften zum Arbeitsschutz unterstützt,
- welche Tätigkeiten dort ausgeführt werden,
- ob besonders schutzbedürftige Personengruppen wie Jugendliche, werdende und stillende Mütter, Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse, Menschen mit Behinderungen, Zeitarbeitsbeschäftigte, Praktikanten oder Berufsanfänger zu berücksichtigen sind.

Für die Gefährdungsbeurteilung können genutzt werden:

- bereits im Betrieb vorhandene Regelungen zum Arbeitsschutz,
- die Berichte der bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
- die Erkenntnisse des Arbeitsschutzausschusses,
- Unfallanzeigen,
- Berufskrankheitenanzeigen,
- Verbandsbücher,
- Krankheitsstatistiken und Gesundheitsberichte,
- innerbetriebliche Unterlagen zu Lärmmessungen, Gefahrstoffen und Geräteprüfungen etc.,
- Betriebsanleitungen.

Die Beteiligung der Beschäftigten an der Gefährdungsbeurteilung wird empfohlen. Das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleibt unberührt. Ein direktes Mitwirkungsrecht der Beschäftigten an der Gefährdungsbeurteilung ist im Arbeitsschutzgesetz allerdings nicht explizit vorgesehen und kann von der Arbeitsschutzbehörde auch nicht ordnungsbehördlich eingefordert werden.

Beispiel: Erfassen der Betriebsorganisation

Betrieb: Tischlerei Müller		Inhaberin/Inhaber: M. Müller				
Betriebsrat:		S. Schmidt				
Fachkraft für Arbeitssicherheit:		Büro für Arbeitsschutz, B. Bosch				
Betriebsärztin/Betriebsarzt:		Dr. Schulz				
Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter:		F. Fischer				

Beschäftigte		davon Jugendliche	Menschen mit Behinderungen	Schwangere	Zeitarbeiter	Sonstige*
weiblich	2	1				
männlich	12			–		2
Gesamt	14					

*Sonstige: z. B. Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse, Praktikantinnen/Praktikanten, Berufsanfängerinnen/Berufsanfänger o.ä.

Abb. 2: Beispiel: Erfassen der Betriebsorganisation



Abb. 3: Beispiel: Erfassen der Arbeitsbereiche/der Verantwortlichen/der Tätigkeiten

2. Ermitteln der Gefährdungen

Der Arbeitgeber muss alle Gefährdungen, die mit der Arbeit der Beschäftigten verbunden sind, ermitteln. Dazu gehören auch die psychischen Belastungen. Dabei muss für jeden Tätigkeitsbereich (zum Beispiel Produktion, Verwaltung, Lager) und für alle Betriebszustände (zum Beispiel Normalbetrieb, Instandhaltung, Anfahrbetrieb) geprüft werden, ob und welche Gefährdungen auftreten können. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist es ausreichend, die Gefährdungen nur einmal zu ermitteln.

Gefährdungsfaktoren sind im Anhang 2 beispielhaft aufgeführt.

3. Beurteilen der Gefährdungen

Gefährdungen beurteilen heißt, festzustellen, ob die Beschäftigten durch die Arbeitsbedingungen gesundheitlich beeinträchtigt werden können und somit Handlungsbedarf für Arbeitsschutzmaßnahmen besteht. Dabei ist jede einzelne Gefährdung zu ermitteln und zu bewerten. Der Arbeitgeber muss für jede ermittelte Gefährdung geprüft haben, wie gravierend eine Unfallgefahr oder eine Gesundheitsbeeinträchtigung für die Beschäftigten sein kann und mit welcher Wahrscheinlichkeit sie eintreten kann. Fehlen rechtliche Vorgaben, muss der Arbeitgeber die Gefährdungen anhand seiner persönlichen Erfahrungen beurteilt haben. Hierbei hat er den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Das Ergebnis dieses Prozessschrittes ist vom Arbeitgeber zu dokumentieren.

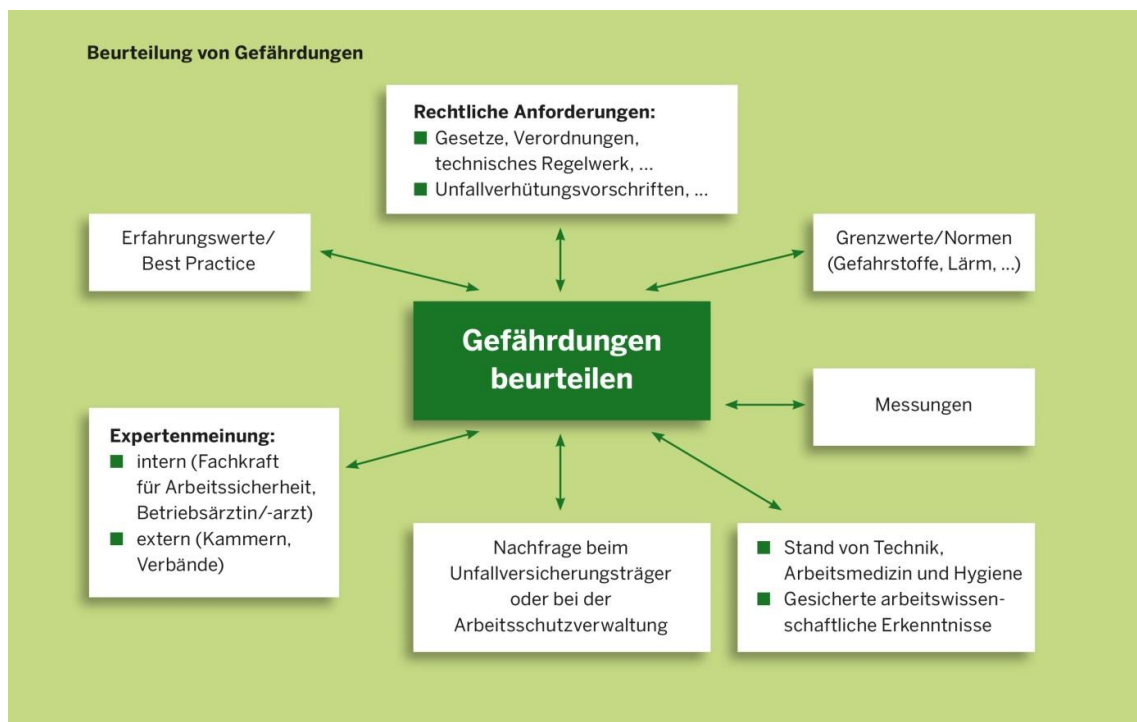


Abb. 4: Beurteilung von Gefährdungen

4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik

Bei der Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen sind die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen. Demnach sind Maßnahmen mit dem Ziel festzulegen, vorhandene Gefährdungen für das Leben sowie für die physische und die psychische Gesundheit möglichst zu vermeiden und die verbleibenden Gefährdungen möglichst gering zu halten. Von besonderer Bedeutung ist, dass Gefahren an ihrer Quelle bekämpft werden. Substitution hat grundsätzlich Vorrang vor technischen Lösungen, organisatorischen Regelungen und individuellen Arbeitsschutzmaßnahmen.

Geeignete Maßnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz aufei-

inander abgestimmt und sachgerecht verknüpft sind. Bei der Festlegung von Maßnahmen die arbeitsplatzübergreifende Handlungsfelder betreffen (z. B. bei psychischen Belastungen), müssen Auswirkungen auf andere Arbeitsbereiche berücksichtigt oder Verschiebungen von Belastungsproblemen in andere Bereiche vermieden werden.

Des Weiteren müssen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Dringlichkeit, ihre zeitliche und praktische Durchführbarkeit festgelegt werden. Die Festlegung ist in Abhängigkeit von Gefährdungspotential und Eintrittswahrscheinlichkeit risikoorientiert zu treffen. Die durchzuführenden Maßnahmen müssen dokumentiert werden. Der Eintrag sollte so verfasst sein, dass die Verantwortlichen mit seiner Hilfe Arbeitsaufträge erteilen können.

5. Durchführen der Maßnahmen

Für jede Maßnahme muss der Arbeitgeber festlegen, wer für die Durchführung verantwortlich ist und bis wann die Umsetzung zu erfolgen hat. Die Durchführung der Maßnahme muss dokumentiert werden.

6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen

Der Arbeitgeber muss prüfen, ob die Maßnahmen von den Beauftragten termingerecht durchgeführt wurden und ob die Gefährdungen durch die Maßnahmen auch wirklich beseitigt wurden. Wichtig ist auch die Klärung, ob durch die Maßnahmen nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden sind. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren. Für Gefährdungen, die nicht vollständig beseitigt wurden, sind die Gründe zu ermitteln und neue Maßnahmen zur Beseitigung festzulegen. Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen muss abschließend überprüft werden.

7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung muss vom Arbeitgeber fortgeschrieben werden, wenn Gefährdungen bisher nicht erkannt wurden oder sich Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit verändert haben. Anhaltspunkte hierfür sind zum Beispiel:

- Erkenntnisse aus Arbeitsunfällen,
- Auftreten von Berufskrankheiten,
- Fehlzeiten auf Grund arbeitsbedingter Gesundheitsbeeinträchtigungen,
- Anschaffung neuer Maschinen und Geräte,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren, Änderung der Produkt-/Dienstleistungspalette,
- Umgestaltung von Arbeits- und Verkehrsbereichen,
- Änderungen der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs,
- Veränderungen beim Personal,
- neue Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- neue Arbeitsschutzvorschriften.

Regelmäßige, vollständige Wiederholungen der Gefährdungsbeurteilung sieht das Arbeitsschutzgesetz nicht vor. Der Arbeitgeber sollte im Rahmen eines systematischen Arbeitsschutzhandelns den Prozess der Gefährdungsbeurteilung von Zeit zu Zeit überprüfen und ggf. verbessern.

Anhang 4: Praktisches Beispiel für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in einem Großbetrieb

Beispiel für ein praktisches Vorgehen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung eines großen Betriebes mit mehreren Produktionsstandorten in Deutschland und weltweit.

Der Betrieb hat eine Zentralabteilung Arbeits-, Umwelt- und Werksschutz und für jeden Standort eine zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie in Abhängigkeit von der Anzahl der Betreuungsstunden weitere bestellt. Die betriebsärztliche Betreuung erfolgt in einer entsprechenden Struktur.

Der Betrieb fertigt hauptsächlich drei verschiedene Produktlinien F, S und K. Als übergeordnete Struktur wurden die drei Produktionsbereiche gewählt, da hier in der Regel gleichgelagerte Tätigkeiten und Arbeitsverfahren verwendet werden.

Daneben existieren verschiedene Servicebereiche, die für alle drei Produktionsbereiche tätig werden. Dazu gehören die obengenannte Zentralabteilung Arbeits-, Umwelt- und Werksschutz sowie Personalabteilung, Instandhaltung, Forschung und Entwicklung, Gebäudemanagement, Zentraler Einkauf usw.

Für die erstmalige Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wurde ein betriebsinterner Gefährdungskatalog erstellt. Die Betriebsstruktur wurde hierfür detailliert erfasst. Als Beispiel wurden für alle Produktionsbereiche die zugehörigen Werke bzw. Produktionsstandorte mit den verantwortlichen Werksleitern und Produktionsverantwortlichen festgelegt, wobei der Werksleiter für ein Werk, das mehrere Produktionsstandorte umfassen kann, die Gesamtverantwortung übernimmt und somit auch für alle am Standort vorhandenen Servicebereiche verantwortlich ist. Der Werksleiter ist in der Regel auch Produktionsverantwortlicher für eine der Produktionslinien am Standort. Innerhalb der Produktionslinien und Servicebereiche am Standort wurden die Verantwortlichkeiten bis auf die unterste Hierarchieebene heruntergebrochen. Die Gefährdungsbeurteilungen wurden arbeitsplatzbezogen, tätigkeitsbezogen oder personenbezogen durchgeführt. Hierfür wurde ein betriebssteilspezifischer Gefährdungskatalog basierend auf den Gefährdungskatalog der Berufsgenossenschaft erstellt, die auch psychische Belastungsfaktoren mit erfassten.

Die Gefährdungsbeurteilung erfolgte unter Einbeziehung der Beschäftigten durch die Vorgesetzten. Hierfür wurden Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung erstellt, auf denen neben dem Gefährdungskatalog auch die Organisationsstruktur abgebildet wurde. Die Gefährdungsbeurteilung wurde von den direkten Vorgesetzten zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt und dann an den übergeordneten Vorgesetzten zur Überprüfung und Kenntnissnahme weitergeleitet. Nach Durchlaufen der Hierarchieebenen wurden die Gefährdungsbeurteilungen zentral bei der Abteilung Arbeitsschutz zusammengeführt, hier nochmals auf Plausibilität überprüft und dann zur Gefährdungsbeurteilung für das Unternehmen zusammengeführt. Der ermittelte Handlungsbedarf wurde auf den Checklisten dokumentiert, mit Terminvorschlägen versehen und nach Freigabe durch die Abteilung Arbeitsschutz durch die beteiligten Vorgesetzten abgearbeitet. Die Gefährdungsbeurteilung wurde entlang der Hierarchieebenen mit einem stringenten Terminmanagement verbunden, so

dass nach ca. einem Jahr eine vollständige Gefährdungsbeurteilung für alle Standorte vorlag. Den direkten Vorgesetzten wurde durch die Abteilung Arbeitsschutz Hilfestellung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung angeboten, primär in Form von Fortbildungen und sekundär, bei schwierigeren Sachverhalten, auch vor Ort.

Die Dokumentation erfolgte EDV-gestützt und wurde zentral von der Abteilung Arbeitsschutz in der betriebseigenen EDV zu einer für alle Mitarbeiter zugänglichen Gefährdungsbeurteilung zusammengeführt. Ergänzend wurden hier Betriebsanweisungen für Tätigkeiten, Arbeitsmittel und den Umgang mit Arbeitsstoffen, Protokolle von Betriebsbegehungen durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte, Prüflisten für regelmäßig wiederkehrende Prüfungen, Messprotokolle usw. verlinkt.

Eine Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung erfolgt spätestens alle drei Jahre. Die Gefährdungsbeurteilung ist verpflichtend zu überarbeiten oder neu durchzuführen

- bei der Änderung von Arbeitsverfahren,
- bei der Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- bei der Einführung neuer Produkte oder
- wenn durch Unfälle, Schadensereignisse oder Meldung von Beinaheunfällen oder kritischen Situationen eine Überarbeitung angebracht erscheint.

Anhang 5: Details zur Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung

Kriterien zu Bewertung der Dokumentation	
Kriterium	Leitfragen
<i>Dokumente zur Gefährdungsbeurteilung liegen vor.</i>	➤ Existieren Dokumente, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist?
<i>Die Dokumentation lässt erkennen, dass wesentliche Gefährdungen beurteilt und die zu treffenden Maßnahmen mit Zuständigkeiten und Fristen versehen wurden.</i>	➤ Sind die wesentlichen Gefährdungen ermittelt und beurteilt worden? ➤ Sind Maßnahmen dokumentiert? ➤ Wurden in der Dokumentation Fristen für die Maßnahmen festgelegt? ➤ Entsprechen die Fristen dem Gefährdungspotential? ➤ Wurden in der Dokumentation Verantwortliche für die Maßnahmen festgelegt? Hinweis: Der Prozessschritt „Ermitteln der Gefährdungen“ muss nicht zwingend dokumentiert werden.
<i>Die Dokumentation entspricht der betrieblichen Realität.</i>	➤ Finden sich die betrieblichen Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten mit ihren Gefährdungen in der Dokumentation wieder? ➤ Spiegelt die Dokumentation die betrieblichen Gegebenheiten wieder? ➤ Falls eine „Checkliste“/Handlungshilfe zur Dokumentation verwendet wurde: Werden die tatsächlichen betrieblichen Verhältnisse in der verwendeten Checkliste/Handlungshilfe dargestellt? Hinweis: Die Dokumentation sollte kein vorgegebener Katalog sein, der die tatsächlichen Betriebsverhältnisse nicht wiedergibt.
<i>Die Dokumentation ist aussagefähig, plausibel und aktuell.</i>	➤ Sind die Dokumente zur Gefährdungsbeurteilung nachvollziehbar? ➤ Ist eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage bzw. den Stand der Technik erfolgt? ➤ Ist der Abarbeitungsstand ersichtlich? ➤ Wurde bei ○ neuen oder geänderten Arbeitsmitteln,

Kriterien zu Bewertung der Dokumentation	
Kriterium	Leitfragen
	○ neuen oder geänderten Arbeitsstoffen, ○ neuen oder geänderten Arbeitsverfahren, ○ nach Unfällen oder Beinaheunfällen, ○ nach Änderungen im Stand der Technik die Dokumentation fortgeschrieben? ➤ Ist in der Dokumentation angegeben, wann sie erstellt wurde?

Beispiel A für die Umsetzung der **Mindestanforderungen** an die Inhalte der Dokumentation (hier exemplarisch für einen Arbeitsplatz, der bereits vor einigen Jahren mit einer geeigneten Abluftanlage ausgestattet wurde). Das Beispiel stellt bewusst nur die Gefährdung „Einatmen von Lösemitteldämpfen“ bei Einhaltung des Grenzwertes dar und betrachtet keine weiteren Gefährdungen wie z.B.: Hautkontakt, Brand- und Explosionsgefahren.

Tätigkeitsbereich: Umfüllen von Lösemitteln (Benzolhomologe) aus Groß- in Kleingebinde		Datum: 18.02.2015			
Gefährdungen/ Belastungen	Maßnahmen (Substitution, techn., org., persönl.)	Durchführung			Überprüfung
		Wer	Bis wann	Durchgeführt am	Wirksamkeit überprüft durch/am
<i>Einatmen von Lösemitteldämpfen</i>	<i>Jährliche Prüfung der örtlichen Abluftanlage mit Dokumentation</i>	<i>Instandhaltung Herr Schulz</i>	<i>Jährlich zum 31.3.</i>	<i>29.3.15</i>	<i>Vorgesetzter Ulm / 31.5.15</i>
	<i>a) Betriebsanweisung erstellen und aushängen b) Unterweisung durchführen</i>	<i>Vorgesetzter Herr Ulm</i>	<i>a) Sofort Jährlich und nach Bedarf</i>	<i>31.5.15</i>	<i>Vorgesetzter Ulm / 31.5.15</i>
	<i>Arbeitstägliche Funktionskontrolle der örtlichen Abluftanlage</i>	<i>Lageristen Herr Maier</i>	<i>arbeitstäglich</i>		<i>Vorgesetzter Ulm / 31.5.15</i>
	<i>Umfüllarbeiten erfolgen nur am dafür vorgesehenen Umfüllplatz</i>	<i>Lageristen Herr Maier</i>	<i>arbeitstäglich</i>		<i>Vorgesetzter Ulm / 31.5.15</i>
	<i>Fasspumpe „XY“ benutzen</i>	<i>Lageristen Herr Maier</i>	<i>arbeitstäglich</i>		<i>Vorgesetzter Ulm / 31.5.15</i>
...					

Beispiel B für die Inhalte einer umfangreicheren Dokumentation.

Das Beispiel stellt bewusst nur die Gefährdung „Einatmen von Lösemitteldämpfen“ dar und betrachtet nicht weitere mögliche Gefährdungen wie z. B.: Hautkontakt, Brand- und Explosionsgefahren (hier exemplarisch für einem Arbeitsplatz, der bereits vor einigen Jahren mit einer geeigneten Abluftanlage ausgestattet wurde):

Tätigkeitsbereich: Lager							Datum:	
Umfüllen von Lösemitteln (Benzolhomologe) aus Groß- in Kleingebinde							18.02.2015	
Gefähr- dung / Be- lastung	Gefähr- dungser- mittlung	Gefähr- dungsbeur- teilung -Ergebnis	Rechts- grundla- gen**)	Maß- nahmen (Substi- tution, techn., org., persönl.)	Durchführung			Über- prü- fung
					Wer	Bis wann	Durch- ge- führt am	Wirk- sam- keit über- prüft durch / am
Einatmen von Löse- mitteldämp- fen	Einatmen von Lack- und Lösemit- teldämpfen Benzolho- mologe	Überschrei- tung des Grenzwertes möglich bei Ausfall der Abluftanlage: Einstellung der Arbeiten Grenzwert wird bei funk- tionsfähiger Absauganla- ge eingehal- ten	TRGS 402, 900	Jährliche Prüfung der örtli- chen Ab- luftanlage mit Do- kumenta- tion	In- stand- hal- tung Herr Schulz	jährlich zum 31.03.	29.03. 15	Vorge- ge- setz- ter Ulm/ 31.05. 15
				Betriebs- anwei- sung er- stellen und aus- hängen	Vorge- setzter Herr Ulm	Sofort	19.02. 15	Vorge- ge- setz- ter Ulm/ 20.02. 15
				Unter- weisung durchfüh- re		Jährlich und nach Bedarf	31.05. 15	Vorge- ge- setz- ter Ulm 01.06. 15

				Arbeits- tägliche Funktionskon- trolle der örtlichen Abluftan- lage	Lage- rist Herr Maier	arbeits- täglich		Vorge- ge- setz- ter Ulm/ 01.06. 15
				Umfüllar- beiten erfolgen nur am dafür vorgese- henen Umfüll- platz				Vorge- ge- setz- ter Ulm/ 01.06. 15
				Fass- pumpe „XY“ be- nutzen				Vorge- ge- setz- ter Ulm 01.06. 15

***) optional: Sind keine vorgeschriebenen Grenzwerte wie z. B. bei Lärm, Staub, Temperatur etc. vorhanden, muss der Arbeitgeber eine Festlegung des Grenzkrisikos selber vornehmen (Bsp. psychische Belastungen). Be-
raten können hierbei die Fachkraft für Arbeitssicherheit, Unfallversicherungsträger und Aufsichtsbehörden*

Beispiel C: Bausteine einer Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung:

Darstellung einzelner beispielhafter Bausteine, aus denen eine Dokumentation bestehen kann:

- Es sollte erkennbar sein, dass die Gefährdungen im Betrieb systematisch ermittelt wurden (z. B. anhand von Gefährdungskatalogen; Handlungshilfen der BG oder ähnlichem) und konkrete Maßnahmen festgelegt wurden.
- Die Aufteilung nach Betriebsbereichen/Tätigkeiten sollte aus der Dokumentation hervorgehen (z. B. Büro, Fertigung, Lager, Versand).
- Die tatsächlichen betrieblichen Gegebenheiten sollten berücksichtigt sein. Dabei ist zu beachten, dass
 - bei der Verwendung von detaillierten Handlungsanleitungen eine Auswahl auf die tatsächlich im Betrieb vorhandenen Tätigkeiten/Arbeitsbereiche erfolgen muss,
 - bei der Verwendung von allgemein gehaltenen Katalogen eine betriebspezifische Konkretisierung erfolgen muss. Dies kann auch durch Betriebsanweisungen oder Unterlagen über wiederkehrende Prüfungen sowie ggf. Mängelbeseitigung erfolgen.
- Ein Hinweis auf weitere Unterlagen (Prüflisten, Kataster und Verzeichnisse) ist möglich:
 - überwachungsbedürftige Anlagen,
 - Arbeitsmittel (elektrische Betriebsmittel, Maschinen, Leitern, Regale, ...),
 - kraftbetätigte Tore, Feuerlöscher, ...,
 - Gefahrstoffe:
 - Gefahrstoffverzeichnis,
 - Sicherheitsdatenblatt,
 - Festlegungen zu PSA (Betriebsanweisung),
 - Betriebsanweisungen (als Ergebnis der GB), z. B. für Maschinen, Gefahrstoffe,
 - erste Hilfe (Verzeichnis der Ersthelfer mit Ausbildungsnachweis),
 - arbeitsmedizinische Vorsorge,
 - ggf. Regelungen für besondere Personengruppen (Jugendliche, Schwangere, Leiharbeiter ...),
 - ggf. spezielle Gefährdungen (Ex-Schutz; Infektionsgefährdung; Bau-/ Montagestellen, ...).

Anhang 6: Bewertungskriterien

Prozessschritte	Kriterium	Leitfragen
1. Vorbereiten	Strukturen (Aufbauorganisation) erfasst, Verantwortlichkeiten erfasst, Arbeitsplätze/Tätigkeiten sind sinnvoll zusammengefasst, besonders schutzbedürftigen Personengruppen berücksichtigt, Fremdfirmeneinsatz berücksichtigt, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffe vorhanden, Arbeitsabläufe (Arbeitsorganisation) erfasst, Unfälle, Beinaheunfälle berücksichtigt, arbeitsbedingte Erkrankungen, Berufskrankheiten berücksichtigt, ...²	Welche Arbeitsbereiche umfasst der Betrieb, z. B. Werkstatt, Produktion, Büro, Lager, Versand, Transport? Wer ist für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in den Arbeitsbereichen verantwortlich? Wurden alle Arbeitsplätze/Tätigkeiten (auch nicht stationäre) in den erfassten Bereichen berücksichtigt? Wurden Arbeitsplätze/Tätigkeiten mit gleichartigen Arbeitsbedingungen/Gefährdungen zusammengefasst? Gibt es eine Übersicht über eingesetzte Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe? Werden Kinder, Jugendliche, Praktikanten, Leiharbeiter, werdende und stillende Mütter, Leistungsgeminderte, ausländische Personen und/oder Fremdfirmen beschäftigt? Sind alle Arbeitsverfahren bekannt und Arbeitsabläufe geregelt? Werden Unfall- und Krankenstatistiken geführt?

2. Ermitteln	Gefährdungsfaktoren, besonders schutzbedürftige Personengruppen, Fremdfirmeneinsatz, Arbeitsumgebung, Reinigungs-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturabläufe, stationäre nicht stationäre Arbeitsplätze, Störungen, ...² betrachtet	Wurden die für den Betrieb wesentlichen Gefährdungsfaktoren berücksichtigt? Wurden die individuellen Leistungsvoraussetzungen von ggf. Kindern, Jugendlichen, Praktikanten, ausländischen Personen, werdenden und stillenden Müttern oder Leistungsgeminderten betrachtet? Wurden der Einsatz und vertragliche Regelungen zum Arbeitsschutz für Leiharbeitnehmer bei der Ermittlung berücksichtigt? Wurde der Einsatz von Fremdfirmen berücksichtigt? Wie erfolgt die Kommunikation der Beteiligten untereinander? Wurden vom Normalbetrieb abweichende Betriebszustände einbezogen?
3. Beurteilen	Gefahren erkannt, Gefährdungen bewertet, Risiko eingeschätzt, Arbeitsplätze und Tätigkeiten vollständig einbezogen, alle Gefährdungsfaktoren beachtet, Gefährdungen systematisch beurteilt, Gefährdungen rechtzeitig, vollständig und richtig beurteilt, Schutzziele und Schutzstufen beachtet,	Ist ersichtlich, ob alle Unfall- und Gesundheitsgefahren erkannt und die im Zusammenhang mit Personen bestehenden Gefährdungen bewertet wurden? Wurden die Gefährdungen systematisch beurteilt? Wurden Verantwortungsträger, Arbeitsschutzakteure und Beschäftigte in den Beurteilungsprozess einbezogen? Wer hat die Gefährdungen beurteilt? Welche rechtlichen Mindestanforderungen (Schutzziele) bzw. Schutzstufen wurden als Beurteilungsbasis herangezogen?

Prozessschritte	Kriterium	Leitfragen
	... ²	Besteht ein nicht akzeptables Restrisiko?
4. Festlegen	geeignete Maßnahmen festgelegt, Rangfolge der Schutzmaßnahmen beachtet, Arbeitsplätze und Tätigkeiten sicherheits-, gesundheits- und menschengerecht gestaltet, Beseitigungs- bzw. Minimierungsgebot eingehalten, Stand von Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene und sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen berücksichtigt, ...²	Ist die Gefährdungssituation der Arbeitsplätze/Tätigkeiten zutreffend erfasst und bewertet? Sind die Maßnahmen hinsichtlich der beurteilten Gefährdungen ausreichend und geeignet? Entspricht die Auswahl der Maßnahmen der Rangfolge der Schutzmaßnahmen des § 4 Arbeitsschutzgesetzes? Wurden ermittelte Gefährdungen beseitigt bzw. verbleibende minimiert? Entsprechen die festgelegten Maßnahmen dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene und sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen?
5. Durchführen	Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen erkennbar, Schutzmaßnahmen klar benannt, Umsetzungen der Schutzmaßnahmen terminiert, festgelegte Schutzmaßnahmen umgesetzt, festgelegte Maßnahmen bekanntgegeben, ...²	Ist erkennbar, wer für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich ist? Wird deutlich, welche Schutzmaßnahmen wo umzusetzen sind? Ist festgelegt, bis wann die Maßnahmen umzusetzen sind? Ist ersichtlich, dass die festgelegten Maßnahmen umgesetzt wurden? Werden Beschäftigte über die festgelegten Maßnahmen

Prozessschritte	Kriterium	Leitfragen
		men unterwiesen?
6. Überprüfen	Durchführungskontrolle (Gefährdungen beseitigt bzw. minimiert), Wirksamkeitskontrolle (Maßnahmen geeignet), Erhaltungskontrolle (KVP – kontinuierlicher Verbesserungsprozess eingeleitet), Einhaltungskontrolle (Maßnahmen umgesetzt), Kompetenzen und Vorgehensweisen festgelegt, ...²	Wird kontrolliert, ob die festgelegten Maßnahmen umgesetzt wurden? Wird geprüft, ob durch die festgelegten Maßnahmen Gefährdungen wirksam beseitigt wurden? Sind durch die festgelegten Maßnahmen eventuell neue oder andere Gefährdungen entstanden und somit Maßnahmenkorrekturen erforderlich? Ist klar, wie und wann Wirksamkeitskontrollen durchgeführt werden und wer dafür verantwortlich ist?
7. Fortschreiben	Änderung betrieblicher Gegebenheiten, neue Gefährdungen, neue Gesetzeslage, Umgestaltung von Arbeits- und Verkehrsbereichen, Arbeitsorganisationsänderungen, Anpassung an den Stand der Technik, neue Arbeitsstoffe, personenbezogene Änderungen,	Ist klar, welche Kriterien die Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung bedingen? Ist die Informationskette hinsichtlich der Fortschreibungskriterien geregelt? Wer ist für die Fortschreibung verantwortlich? Wer wird in den Fortschreibungsprozess einbezogen? Sind die Änderungen in der Dokumentation nachvollziehbar? Wann wurde die Dokumentation zuletzt fortgeschrieben? Werden Beschäftigte über die Fortschreibung zeitnah

Prozessschritte	Kriterium	Leitfragen
	Unfälle, Beinaheunfälle, arbeitsbedingte Erkrankungen, Berufskrankheiten, ... ² bei der Fortschreibung berücksichtigt	unterwiesen?

² keine abschließende Aufzählung

Anhang 7: Praktische Beispiele für die Bewertung

Kläranlage

Die vorgelegte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung enthielt viele "wesentliche" Gefährdungen des Unternehmens. Gefährdungen durch Absturz, elektrische Betriebsmittel, explosionsfähige Atmosphäre etc. wurden ermittelt und beurteilt. Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind geeignet und wirksam. Eine wesentliche Gefährdung in diesem Betrieb, nämlich die durch biologische Arbeitsstoffe, wurde nicht betrachtet.

Bewertung:

Die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung sollte als **nicht angemessen** erfolgen, weil wesentliche Gefährdungen nicht vollständig ermittelt und beurteilt wurden und somit erforderliche Maßnahmen fehlten.

Freie Kfz-Werkstatt

Die wesentlichen Arbeitsplätze in der freien Kfz-Werkstatt, nämlich die Werkstatt und das Lager, wurden zutreffend bewertet und geeignete Maßnahmen festgelegt und umgesetzt. Eine Wirksamkeitskontrolle ist nachweislich durchgeführt worden. Der einzige Bildschirmarbeitsplatz im Büro wurde zwar nicht in die Beurteilung einbezogen, zeigte jedoch keine augenfälligen Defizite. Der Arbeitgeber wird darauf hingewiesen, dass alle Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten zu beurteilen sind.

Bewertung:

Die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung sollte als **angemessen** erfolgen, weil der Bildschirmarbeitsplatz in diesem Betrieb keinen wesentlichen Arbeitsplatz darstellt.

Verwaltungsbetrieb (mittelgroß)

Das Prinzip der Gefährdungsbeurteilung war dem Unternehmen gar nicht bekannt (Zitat des Arbeitgebers: „Wir haben keine Gefährdung, wir haben nur Büroarbeitsplätze.“).

Bewertung:

Die Gefährdungsbeurteilung wurde **nicht durchgeführt**.

Großes Unternehmen

Die Durchführung und aktuelle Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung enthielt die wesentlichen in dem Betrieb vorkommenden Gefährdungen. Einige wenige Gefährdungen im Betrieb wurden zwar im Gefährdungskatalog nicht dokumentiert, jedoch hatte der Arbeitgeber dafür geeignete und wirksame Schutzmaßnahmen mittels Arbeitsanweisungen im Betrieb geregelt. Lediglich der Verweis auf die Gefährdungsbeurteilung fehlte. Durch stichprobenartige Überprüfun-

gen an ausgewählten Arbeitsplätzen wurden keine materiellen Arbeitsschutzdefizite festgestellt.

Bewertung:

Die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung sollte als **angemessen** erfolgen, weil alle Bewertungskriterien für eine angemessene Beurteilung erfüllt sind.

Mittelständisches Unternehmen

Die vorgelegte Gefährdungsbeurteilung enthielt alle wesentlichen Gefährdungen des Betriebes (soweit dies durch Stichprobenkontrolle zu beurteilen war). In der Dokumentation wurden Maßnahmen festgelegt und geregelt, wer diese umsetzt. Bei der Complianceprüfung wurde jedoch festgestellt, dass viele der dokumentierten Maßnahmen nicht umgesetzt waren.

Bewertung:

Die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung sollte als **nicht angemessen** erfolgen, weil der Arbeitgeber die Umsetzung der Maßnahmen nicht kontrolliert hat, somit auch keine Wirksamkeitskontrolle durchgeführt hat.

Metallverarbeitender mittelständischer Betrieb mit Verwaltung

Die Gefährdungen an den Bildschirmarbeitsplätzen wurden umfassend und richtig beurteilt (dokumentiert auf 40 Seiten). Für die Arbeitsplätze in der Metallwerkstatt im Lager und der Montage mit Schweißarbeitsplätzen wurden die Gefährdungen nicht ermittelt und beurteilt. Maßnahmen sind dort weder festgelegt noch umgesetzt.

Bewertung:

Die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung sollte als **nicht angemessen** erfolgen, weil wesentliche Gefährdungen an Arbeitsplätzen nicht beachtet wurden, Maßnahmen nicht festgelegt wurden und die Situation an den ausgewählten Arbeitsplätzen nicht mit der Dokumentation übereinstimmte.

Tischlerei

In einem Tischlereibetrieb mit acht Beschäftigten lag eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung vor, die wesentliche Gefährdungen beim Umgang mit Holzbearbeitungsmaschinen enthielt. Gefährdungen bei der Be- und Verarbeitung von Holz z. B. hinsichtlich explosionsfähiger Atmosphäre wurden nicht berücksichtigt. Notwendige Schutzmaßnahmen waren nicht erkennbar. Die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegte persönliche Schutzausrüstung wird nicht benutzt. Unterweisungen und Betriebsanweisungen haben keinen Bezug zur Gefährdungsbeurteilung.

Bewertung:

Die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung sollte als **nicht angemessen** erfolgen, weil mehrere Kriterien einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation nicht erfüllt sind.

Kurierdienst (motorisiert)

Ein Kurierdienst bietet bundesweite Express- und Postdienstleistungen an. Für wesentliche Arbeitsabläufe und Tätigkeiten wie Heben und Tragen von Lasten, Stolpern, Stürzen und Witterungsbedingungen auf Zustellwegen, psychische Belastung beim Umgang mit Mensch und Tieren, Organisation der Zustellung u. a. wurden die Gefährdungen ermittelt und beurteilt, Maßnahmen festgelegt und deren Wirksamkeit überprüft. Die bei der Zustellung zu benutzenden Arbeitsmittel Fahrrad, PKW und Transporter wurden jedoch nicht berücksichtigt. So fehlten Maßnahmen insbesondere zum Umgang und Verwenden von Transportmitteln, das sichere Bewegen im Straßenverkehr, das Verhalten beim Ein- und Aussteigen, zur Ladungssicherung und zu weiteren mit dem Transportmittel in Verbindung stehende Gefährdungen.

Bewertung:

Die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung sollte als **nicht angemessen** erfolgen, weil wesentliche Gefährdungen nicht bewertet wurden und somit die festgelegten Maßnahmen nicht ausreichend waren.

Ambulanter Pflegedienst

Die Leiterin eines ambulanten Pflegedienstes hat in der Gefährdungsbeurteilung u. a. die körperlichen Belastungen der Pflegekräfte beim Heben, Tragen und Lagern von Pflegebedürftigen, Risiken durch Feuchtarbeit, Stich- und Schnittverletzungen sowie psychische Belastungen (wie Zeitdruck, Emotionsarbeit u. a.) ermittelt und beurteilt. Die biologischen Arbeitsstoffe, die beim Umgang mit Pflegebedürftigen auftreten können, wurden nicht aufgeführt. Entsprechende Verhaltensmaßnahmen waren erkennbar, die aber eher aus der langjährigen Erfahrung der Beschäftigten heraus umgesetzt wurden.

Bewertung:

Die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung sollte als **nicht angemessen** erfolgen, weil die biologischen Arbeitsstoffe als wesentliche Gefährdung nicht ermittelt, beurteilt und dokumentiert wurden.

Ingenieurbüro

Der Leiter eines Ingenieurbüros mit dem Aufgabenbereich der Baustellenkoordination bzw. -überwachung konnte keine Gefährdungsbeurteilung vorweisen. Er selbst sah darin auch kein Erfordernis, da er nur zwei weitere Ingenieure beschäftigt, die sich über Risiken und mögliche Gefahren in ihrem Arbeitsablauf bewusst sind und entsprechende Maßnahmen einleiten.

Bewertung:

Die Gefährdungsbeurteilung wurde **nicht durchgeführt**, weil kein Kriterium einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung zutrifft. Der Arbeitgeber ist sich über seine Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz nicht bewusst.

Automobilindustrie

In einem Großbetrieb der Automobilbranche erschienen die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung eindeutig geregelt. Verantwortungen waren schriftlich übertragen, Kompetenzen festgelegt und die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung war übersichtlich und klar strukturiert. Bei der Besichtigung ausgewählter Betriebsbereiche wurde eine neue Fertigungslinie bemerkt, die nicht in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt wurde.

Bewertung:

Die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung sollte als **nicht angemessen** erfolgen, weil der Prozess nicht fortgeschrieben wurde und die Beurteilung somit nicht aktuell war.

Krankentransportunternehmen

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung in dem Krankentransportunternehmen war umfangreich und enthielt Angaben zum Schutz vor berufsbedingten Infektionskrankheiten, Belastung durch schweres Heben und Tragen, psychische Belastungen sowie andere wesentliche Gefährdungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betriebsmitteln stehen. Bei der Betriebsbesichtigung und einzelnen Mitarbeitergesprächen wurde durch die Aufsichtsbeamten bemerkt, dass häufig ausländische Fahrer mit unzureichenden Sprachkenntnissen beschäftigt werden. Die Arbeitsanweisungen und Unterweisungen lagen jedoch ausschließlich in deutscher Sprache vor. Ein weiterer materieller Mangel bestand in der Lagerung von Anschlagmitteln, diese befanden sich in einem desolaten Zustand.

Bewertung:

Die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung sollte als **nicht angemessen** erfolgen, weil die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und die tatsächliche betriebliche Situation nicht übereinstimmten sowie die festgelegten Maßnahmen nicht ausreichen.

Krankenhaus

Die Gefährdungsbeurteilung wurde vor zehn Jahren von der betrieblichen Führungsebene und externen Arbeitsschutzakteuren durchgeführt. Seither wurde sie nicht mehr angepasst, die damals verantwortlichen Personen sind nicht mehr im Betrieb tätig. Die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegten und dokumentierten Maßnahmen wurden weitestgehend umgesetzt, eine Wirksamkeitskontrolle erfolgte jedoch nicht. Erst mit der Bekanntgabe des Besichtigungstermins durch die Behörde, wurde eine Aufzugsanlage zur Prüfung angemeldet, obwohl dies bereits vor Jahren als erforderliche Maßnahme erkannt wurde.

Bewertung:

Die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung sollte als **nicht angemessen** erfolgen, weil einerseits keine Wirksamkeitskontrollen durchgeführt und somit Maßnahmen nicht umgesetzt wurden. Andererseits wäre der über Jahre bestehende Mangel, die nicht geprüfte Aufzugsanlage, bei der überfälligen Aktualisierung der Beurteilung erneut festgestellt worden.

Verkehrsbetrieb

In einem großen Verkehrsbetrieb wurde der Prozess der Gefährdungsbeurteilung vorbildlich organisiert. Verantwortlichkeiten waren ausreichend geregelt, alle Strukturen erfasst, Arbeitsplätze/Tätigkeiten sind sinnvoll zusammengefasst, besonders schutzbedürftigen Personengruppen, Fremdfirmeneinsatz berücksichtigt, Arbeitsabläufe, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffe einbezogen und Statistiken zu arbeitsbedingten Erkrankungen, Unfällen bzw. Beinaheunfällen ausgewertet. Die aktuelle Dokumentation enthielt alle erforderlichen Angaben zur Umsetzung und Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen. Im Gespräch zwischen Aufsichtsdienst und Betriebsführung kam die Sprache auf einen, durch die Presse veröffentlichten, wiederholten bewaffneten Überfall auf einen Taxifahrer. Das Verhalten bei Überfällen war in der Gefährdungsbeurteilung nicht geregelt. Auch gab es keinerlei Unterweisungsdokumente, die das Thema behandelten.

Bewertung:

Die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung sollte als **nicht angemessen** erfolgen, weil die Beurteilung nicht aktuell ist. Spätestens nach dem erneuten Überfall hätte die Beurteilung aktualisiert werden müssen.

Landschaftsgärtner

In einer Landschaftsgärtnerei war ersichtlich, dass alle Unfall- und Gesundheitsgefahren der täglichen Routinearbeiten ermittelt und die im Zusammenhang mit Personen bestehenden Gefährdungen bewertet wurden. Nicht stationäre Arbeitsplätze sowie der Einsatz von Praktikanten waren ebenso berücksichtigt, wie Reinigungs-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten. Die dazu festgelegten Maßnahmen waren ausreichend und geeignet. Das saisonbedingte Auftreten des Eichenprozessionsspinners und die damit verbundene gesundheitliche Gefährdung bei unsachgemäßer Bekämpfung wurden nicht bedacht.

Bewertung:

Die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung sollte als **nicht angemessen** erfolgen, weil eine wesentliche Gefährdung nicht ermittelt und zutreffend bewertet wurde. Auch zeitweise vorhersehbare Gefährdungen sind Bestandteil einer Gefährdungsbeurteilung. Bei kurzfristig auftretenden Gefährdungen muss vor Aufnahme der Tätigkeit die Beurteilung aktualisiert werden.

Reinigungsgewerbe

Die Gefährdungsbeurteilung einer Gebäudereinigung beinhaltete neben anderen wesentlichen Gefährdungen den Umgang mit Gefahrstoffen. Die festgelegten Maßnahmen waren geeignet und ausreichend. Bei Reinigungsmitteln mit Gefährdungspotential wurden Substitutionsmöglichkeiten ermittelt und umgesetzt. Wirksamkeitskontrollen waren nachvollziehbar. Die Dokumentation spiegelte die aktuellen Betriebsverhältnisse wider. Ein Hautschutzplan lag vor, doch wurde von den Beschäftigten eigene Hautreinigungsmittel und Pflegeprodukte vom Discounter verwendet.

Bewertung:

Die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung sollte als **angemessen erfolgen**, weil der Arbeitgeber alle Beurteilungskriterien erfüllt hatte. Einziger Mangel war die Kontrolle der Einhaltung vorliegender Anweisungen. Der Mangel ist auf Grund der Substitution von Gefahrstoffen nicht so schwerwiegend und kann schnell behoben werden.

Tierklinik (Beispiel für die Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber)

Für die Beschäftigten einer Großtierklinik wurden alle Gefährdungen nach den Vorgaben des Unfallversicherungsträgers ermittelt, beurteilt und entsprechende Maßnahmen festgelegt und dokumentiert. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wurde kontrolliert und die Beurteilung regelmäßig unter Beteiligung der Beschäftigten aktualisiert. Auf Grund von arbeitsorganisatorischen Änderungen wurden Tätigkeiten, die bisher von betriebseigenem Personal durchgeführt wurden, outgesourct. Diese Änderung hatte keinen Bezug auf die Gefährdungsbeurteilung, so dass Gefährdungen von Fremdfirmen, die jetzt die Reinigung der Ställe bzw. die Wartung von Druckbehältern durchführen, nicht aufgeklärt wurden.

Bewertung:

Die Bewertung der Gefährdungsbeurteilung sollte als **nicht angemessen** erfolgen, weil wesentliche Gefährdungen für die Beschäftigten der Fremdfirmen nicht bekanntgegeben wurden und die Beurteilung nicht aktualisiert wurde.

Anhang 8: Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung im Überblick

Im Folgenden ist eine Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Anforderungen zur Gefährdungsbeurteilung aufgeführt. Die Zusammenstellung ist nicht vollständig und befindet sich auf dem Stand September 2016.

Vorschrift	§§	Ermittlung/Beurteilung	Besondere Vorgaben z. Ausführung inkl. Dokumentation	Wiederholung	Techn. Regel	Owi
ArbSchG	5, 6	durch Beurteilung Gefährdung von Beschäftigten ermitteln	Dokumentation: - das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, - die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und - das Ergebnis ihrer Überprüfung			
ArbStättV	3	feststellen, ob Beschäftigte Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder sein können; wenn ja sind die Gefährdungen zu beurteilen.	Dokumentation vor Aufnahme; Fachkundige Durchführung/Beratung			§ 9 Abs. 1 Nr.1: wenn GB nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert
ArbMedVV	1	auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung	Vorsorgekartei			

Vorschrift	§§	Ermittlung/Beurteilung	Besondere Vorgaben z. Ausführung inkl. Dokumentation	Wiederholung	Techn. Regel	Owi
		für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge sorgen				
PSA-BV	2	Verweis auf § 5 ArbSchG				
LasthandhabV	2	Verweis auf § 5 ArbSchG				
BiostoffV	4, 5, 6, 7	Verweis auf § 5 ArbSchG für Gefährdung durch Tätigkeiten mit Biostoffen;	erstmalig vor Aufnahme der Tätigkeit und nach jeder Aktualisierung mit folgenden Angaben, u. a.: • Expositionsbedingungen, • Substitutionsprüfung, • Schutzstufen, • Biostoffverzeichnis, • Angaben zur Einstufung der Biostoffe Dokumentation • falls Aktualisierung nicht erforderlich • ggf. festgelegte Schutzstufen • ggf. Biostoff- und beschäftigtenverzeichnis • vereinfachte Dokumentation nach § 7 Abs. 4	Aktualisierung mindestens jedes 2. Jahr und bei Bedarf	TRBA 400	§ 20 Abs. 1 Nrn. 1-4: wenn GB - nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, - nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert, - nicht oder nicht rechtzeitig überprüft, - nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,

Vorschrift	§§	Ermittlung/Beurteilung	Besondere Vorgaben z. Ausführung inkl. Dokumentation	Wiederholung	Techn. Regel	Owi
			fachkundige Durchführung/Beratung			
LärmVibrationsArb-SchV	3	feststellen, ob Beschäftigte Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind oder sein können; wenn ja, sind die Gefährdungen zu beurteilen.		Aktualisierung bei Ergebnissen arbeitsmedizinischer Vorsorge	TRLV Lärm Teil 1 / TRLV Vibrationen Teil 1	§ 16 Abs. 1 Nrn. 2, 4: wenn GB - nicht dokumentiert oder Dokumentation nicht mit vorgeschriebenen Angaben, - nicht von fachkundigen Personen durchgeführt
OStrV	3	feststellen, ob am Arbeitsplatz künstliche optische Strahlung auftritt oder auftreten kann; wenn ja, sind die Gefährdungen zu beurteilen.	vor Aufnahme der Tätigkeit	Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung	TROS IOS Teil 1, TROS Laserstrahlung	§ 11 Abs. 1 Nrn. 2, 4: wenn GB - nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert, - nicht von fachkundigen Perso-

Vorschrift	§§	Ermittlung/Beurteilung	Besondere Vorgaben z. Ausführung inkl. Dokumentation	Wiederholung	Techn. Regel	Owi
						nen
BetrSichV	3, 4, 7	vor der Verwendung - Arbeitsmitteln selbst, - Arbeitsumgebung und - Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden	Beginn bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel; Besonders zu berücksichtigen - Gebrauchstauglichkeit - sicherheitsrelevante einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe, - physischen und psychischen Belastungen - vorhersehbare Betriebsstörungen Festlegung von Prüffristen	Regelmäßige Aktualisierung Ist eine Aktualisierung nicht erforderlich, ist dies in der Dokumentation zu vermerken.	TRBS 1111, TRBS 1112,	§ 22 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5, 6: wenn GB - nicht oder nicht richtig beurteilt, - nicht durch fachkundige Person - nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert, - nicht oder nicht rechtzeitig dokumentiert
GefStoffV	6, 7	feststellen, ob die Beschäftigte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder frei gesetzt werden können; wenn ja, insbe-	Explosionsschutzdokument Bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung kann auf eine detaillierte Dokumentation verzichtet werden.	Regelmäßige Aktualisierung u.a. bei Ergebnissen arbeitsmedizinischer Vor-	TRGS 400	§ 22 Abs.1 Nr. 1: wenn GB nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig

Vorschrift	§§	Ermittlung/Beurteilung	Besondere Vorgaben z. Ausführung inkl. Dokumentation	Wiederholung	Techn. Regel	Owi
		sondere: • Substitutionsmöglichkeiten • Schutzmaßnahmen bei oder gegen Überschreitung von Arbeitsplatzgrenzwerten • Maßnahmenplan bei krebserzeugenden Gefahrstoffen • Wechsel- oder Kombinationswirkungen • Belege für die Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten • Explosionsschutz	Gefahrstoffverzeichnis Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten Ggf. Bedien – und Überwachungsaufgaben Vor Aufnahme	sorge		dokumentiert
JArbSchG	28 a	Jugendliche	Vor Beginn der Beschäftigung			
MuSchArbV	1	Werdende oder stillende Mütter	Rechtzeitige Beurteilung			§ 6 Abs. 1: werdende oder stillende Mutter nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet.

Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

LASI-Veröffentlichungen (LV)

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
1	Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder - Grundsätze und Standards	Dezember 2014
2	Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht)</i>	September 1995
2.1	Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht)</i>	Oktober 1999
2.2	Handlungsanleitung „Grundsätzliche Anforderungen an akkreditierte Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“ <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	September 2005
3	Musterleitfaden zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 553 „Holzstaub“ zum Schutz vor Gefahren durch Holzstaub <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Februar 1996
4	Qualitätssicherungs-Handbuch (QSH) <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	März 1996
5	Arbeitsschutzmaßnahmen bei Ozonbelastung am Arbeitsplatz <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Juli 1996
6	Leitfaden für den sicheren Umgang mit Mikroorganismen der Risikogruppe 3** <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 105)</i>	August 1996
7	Leitfaden zur Ermittlung und Beurteilung der Konzentration von Bakterien und Pilzen in der Luft in Arbeitsbereichen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 405 und 430)</i>	September 1996
8	Mehlstaub in Backbetrieben Handlungsanleitung der Länderarbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	November 1996

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
9	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten (4. überarbeitete Auflage)	April 2001
10	Umsetzung der Gleichwertigkeitsklausel bei überwachungsbe- dürftigen Anlagen (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	Februar 1997
11	Schutz schwangerer Frauen vor Benzolexposition in Verkaufs- räumen von Tankstellen und an anderen Arbeitsplätzen (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	Juli 1997
12	Leitfaden „Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen in der Reinigungstechnik im Offsetdruck“ (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	Juli 1997
13	Leitlinien für den Arbeitsschutz in biologischen Abfallbehand- lungsanlagen (wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 214)	Oktober 1997
14	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei der Bildschirmarbeit (2. Auflage)	Mai 1998
15	Leitlinien des Arbeitsschutzes in Abfallbehandlungsanlagen (wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 214)	November 1998
16	Kenngößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter (1. überarbeitete Auflage)	September 2011
17	Leitfaden „Künstliche Mineralfasern“ - Handlungsanleitung für die Beurteilung von und den Umfang mit Mineralfaserprodukten (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	April 1999
18	Leitfaden „Schutz vor Latexallergien“ (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	Mai 1999
19	Beschichten von Industriefußböden und anderen großen Flächen in Innenräumen mit Methylmethacrylat (MMA)-Harzen (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	September 1999
20	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Kassenarbeitsplätzen	Oktober 1999
21	Arbeitsschutzmanagementsysteme Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiter- entwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS)	März 2006

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
	<i>(zurück gezogen und durch LV 58 ersetzt)</i>	
22	Arbeitsschutzmanagementsysteme Handlungsanleitung zur freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) <i>(zurück gezogen und durch LV 58 ersetzt)</i>	Mai 2006
25	Ersatzstoffe in der Metallreinigung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht –zurück gezogen)</i>	September 2001
26	Umgang mit Gefahrstoffen beim Recycling von Kraftfahrzeugen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht –zurück gezogen)</i>	April 2002
27	Umgang mit Gefahrstoffen bei der manuellen Zerlegung von Bild- schirm- und anderen Elektrogeräten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht –zurück gezogen)</i>	April 2002
28	Konzept zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeits- platz und zu Möglichkeiten der Prävention	Juni 2002
29	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Ziehen und Schieben von Lasten	September 2002
30	Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern – Neufassung 2009	Juni 2009
31	Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Län- der zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention	Mai 2003
32	Kunststoffverwertung – Umgang mit Gefahrstoffen und biologi- schen Arbeitsstoffen bei der werkstofflichen Verwertung von Kunststoffen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Oktober 2004
33	Grundsätze der Behördlichen Systemkontrolle <i>(Teil A wurde zurückgezogen und durch LV 54 ersetzt, Teil B wurde zurück gezogen und durch LV 58 ersetzt)</i>	Juli 2003
34	Gegen Mobbing – Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzver- waltungen der Länder <i>(1. überarbeitete Auflage)</i>	Oktober 2012
35	Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) <i>(3. überarbeitete Auflage)</i>	August 2008
36	Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in	November 2008

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
	Deutschland (2. überarbeitete Auflage)	
37	Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten (3. überarbeitete Auflage)	Juni 2011
38	Handlungsanleitung für die Beurteilung von Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder	April 2005
39	Reinigung und Innenprüfung von Heizölverbrauchertanks	Mai 2005
40	Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung	März 2009
41	Handlungsanleitung zur Beleuchtung von Arbeitsstätten Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tageslicht in Gebäuden, künstliches Licht in Gebäuden und im Freien, Sicherheitsbeleuchtung	Februar 2005
42	Handlungsanleitung „Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Gefahrstoffexposition beim Schutzgasschweißen“	September 2005
43	Handlungsanleitung „Spritzlackieren von Hand bei der Holzbe- und -verarbeitung“	September 2005
44	Handlungsanleitung zur Beurteilung von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung für entzündliche wasserlösliche Flüssigkeiten	März 2006
45	Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung (3. überarbeitete Auflage)	November 2012
46	Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (3. überarbeitete Auflage)	März 2013
47	Anforderungen an Anlagen für bioethanolhaltige Kraftstoffe	März 2007
48	Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht	September 2015
49	Qualität der gutachterlichen Äußerung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung	August 2008
50	Bewegungsergonomische Gestaltung von andauernder Steharbeit	März 2009
51	Handlungsanleitung für die Umsetzung der REACH-Verordnung im Arbeitsschutz	März 2009
52	Integration psychischer Fehlbelastungen in die Beratungs- und Überwachungspraxis der Arbeitsschutzbehörden der Länder	Oktober 2009

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
53	Handlungsanleitung für die Marktüberwachung im Bereich 11. GPSGV Hinweise für die Beteiligten am Marktgeschehen	Juni 2010
54	Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle	März 2011
55	Handlungsanleitung für die Umsetzung der Bekanntmachung 910 (BekGS 910)	November 2012
56	Bußgeldkataloge zur Arbeitsstättenverordnung	Februar 2013
57	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei manuellen Arbeitsprozessen	Februar 2013
58	Beratung der Länder zu und Umgang der Länder mit Arbeits- schutzmanagementsystemen	Juni 2013
59	Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung	Mai 2014
60	Bußgeldkataloge zum Arbeitszeit-, zum Jugendarbeitsschutz- und zum Mutterschutzrecht	November 2014
61	Bußgeldkatalog zur Biostoffverordnung	Juni 2016

Die Publikationen können im Internet unter <http://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen/> abgerufen werden.

Auskünfte zu Fragen des Arbeitsschutzes erteilen die zuständigen obersten Landesbehörden bzw. deren nachgeordneten Behörden

Stand: Juni 2016

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14473 Potsdam	Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen Abteilung Arbeit und Berufliche Bildung Oranienstraße 106 10969 Berlin	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg Neues Schloss Schlossplatz 4 70173 Stuttgart
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Referat 43/44 Kernerplatz 9 70182 Stuttgart	Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Winzererstraße 9 80797 München	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abteilung Verbraucherschutz und Gewerbeaufsicht Rosenkavalierplatz 2 81925 München
Freie Hansestadt Bremen Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz Contrescarpe 72 28195 Bremen	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Amt für Arbeitsschutz Billstraße 80 20539 Hamburg
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Werderstr. 124 19055 Schwerin	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Hannah-Arendt-Platz 2 30159 Hannover	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Fürstenwall 25 40219 Düsseldorf
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Bauhofstraße 9 55116 Mainz	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Kaiser-Friedrich-Straße 1 55116 Mainz	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung Adolf-Westphal-Str. 4 24143 Kiel
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Wilhelm-Buck-Straße 2 01097 Dresden	Ministerium für Arbeit und Soziales Abteilung 3 Turmschanzenstr. 25 39114 Magdeburg
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit Frauen und Familie Referat 55 Arbeitsschutz Werner-Seelenbinder-Str. 6 99096 Erfurt		